

Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in den Gemeinden im Versorgungsgebietes des Wasserwerkes Büchen



Werkausschussitzung am 23.08.2011

Tagesordnung

- Rechtliche Grundlagen und eigenverantwortliche Pflichten der Bürgermeister
- Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen
- Maßnahmeplan gem. Trinkwasserverordnung
- Beschreibung des Ist-Zustandes im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Büchen
- Möglichkeiten der Gemeinden zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie zur Umsetzung des Maßnahmeplans

Tagesordnung

- Rechtliche Grundlagen und eigenverantwortliche Pflichten der Bürgermeister
- Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen
- Maßnahmeplan gem. Trinkwasserverordnung
- Beschreibung des Ist-Zustandes im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Büchen
- Möglichkeiten der Gemeinden zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie zur Umsetzung des Maßnahmeplans

Rechtliche Grundlagen und eigenverantwortliche Pflichten der Bürgermeister

Betreiber der Wasserversorgungsnetze

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“, die die Gemeinden im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben (§ 2 Abs. 1 Gemeindeordnung -GO13).

Die Gemeinden **können** nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GO die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung auf Dritte übertragen.

Rechtliche Grundlagen und eigenverantwortliche Pflichten der Bürgermeister

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes fällt das Lebensmittel Trinkwasser bezüglich der qualitativen Anforderungen unter die Regelung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), sowie unter die des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches.

Die gesetzliche Grundlage zur Sicherung und Überwachung der Qualität des Trinkwassers ist das "[Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#) (Infektionsschutz-Gesetz - IfSG)".

Im § 37 Abs.1 wird die Qualität des Trinkwassers im Hinblick auf die menschliche Gesundheit grundsätzlich definiert:

„Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist“.

Rechtliche Grundlagen und eigenverantwortliche Pflichten der Bürgermeister

Auf Grund der Ermächtigung aus § 38 IfSG hat das Bundesministerium für Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates, die "[Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch](#) (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001)" erlassen. In ihr werden Anforderungen detailliert festgelegt für

- die Beschaffenheit des Trinkwasser,
- die Aufbereitung des Wassers,
- die Pflichten der Wasserversorger sowie
- die Überwachung des Trinkwassers.

Rechtliche Grundlagen und eigenverantwortliche Pflichten der Bürgermeister

Ein wesentlicher Kernpunkt der Deutschen Trinkwasserverordnung ist ihr Bezug zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.).

Sie umfassen das Gesamtwerk nationaler (z. B. [DIN](#), [DVGW](#), [VDI](#)) und internationaler (z. B. [CEN](#), [ISO](#)) Regelsetzer zur fachgerechten Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser, das im Trinkwassersektor allgemein akzeptiert und verwendet wird.

Wenn der Anwender diese detaillierten technischen Vorschriften und Hinweise beachtet, stellt er sicher, dass das den Kunden erreichende Trinkwasser mit Sicherheit den Vorschriften der Trinkwasserverordnung genügt.

Tagesordnung

- Rechtliche Grundlagen und eigenverantwortliche Pflichten der Bürgermeister
- **Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen**
- **Maßnahmeplan gem. Trinkwasserverordnung**
- **Beschreibung des Ist-Zustandes im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Büchen**
- **Möglichkeiten der Gemeinden zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie zur Umsetzung des Maßnahmeplans**

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

§ 4 TrinkwV Allgemeine Anforderungen

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss **frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein** sein.

Dieses **Erfordernis gilt als erfüllt**, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und **der Verteilung** die allgemein anerkannten **Regeln der Technik** eingehalten werden und das Wasser für den menschlichen Gebrauch den **Anforderungen der Trinkwasserverordnung** entspricht.

Außerdem ergibt sich die rechtliche Verpflichtung für die Wasserversorgungsunternehmen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, aus § 29 LWG, der diese als Mindestanforderung an den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen festschreibt.

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

§ 8 TrinkwV Stelle der Einhaltung

Die **Grenzwerte und Anforderungen müssen eingehalten sein** bei **Wasser**, das auf Grundstücken oder Gebäuden und Einrichtungen **auf Leitungswegen bereitgestellt** wird, am Austritt aus denjenigen **Zapfstellen**, die der **Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen**.

Die Trennung der Verantwortung von WVU und Kunden des WVU bleibt durch die TrinkwV unberührt: Sie endet bei der Abgabe von Wasser auf festen Leitungswegen an der **Übergabestelle zum Anschlussnehmer**, d. h. i. d. R. am Wasserzähler oder an der Grundstücksgrenze. Der **Übergabepunkt** ist i. d. R. die **Hauptabsperrvorrichtung**, kann aber unter Umständen auch ein Wasserzählerschacht oder der Übergang zwischen dem Eigentum des WVU am Versorgungsnetz und dem Eigentum des Kunden an seiner Anlage sein.

Die Verantwortung für die Kundenanlage obliegt dem Kunden.

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergibt sich der Umfang der Pflicht des WVU, deren Verletzung nach § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatzansprüche Dritter nach sich ziehen kann.

Strafrechtliche Sanktionen können eintreten, wenn die Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik dazu führt, dass die Anforderungen nach §§ 5 - 7 TrinkwV und ggf. nach § 9 TrinkwV zugelassenen Werte nicht eingehalten werden.

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

§ 25 TrinkwV Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflichten die sich aus der Trinkwasserverordnung ergeben verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **25.000 Euro** geahndet werden.

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

§ 24 TrinkwV Straftaten

Mit **Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren** oder einer **Geldstrafe** wird bestraft, wer **vorsätzlich oder fahrlässig Wasser**, das **nicht den Anforderungen** entspricht, als **Wasser für den menschlichen Gebrauch abgibt** oder anderen zur Verfügung stellt.

Mit **Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren** oder einer **Geldstrafe** wird bestraft, wer durch eine in **§ 25 Ordnungswidrigkeiten** bezeichnete **vorsätzliche Handlung** eine im **Infektionsschutzgesetzes** genannte **Krankheit** oder einen **Krankheitserreger** verbreitet.

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB Wasser)

§ 4 Art der Versorgung

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB Wasser)

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB Wasser)

§ 22 Verwendung des Wassers

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern und nach Möglichkeit mit Rückflußverhinderern zu verwenden.

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Eichrechtliche Vorschriften

Nach dem Eichgesetz und der Eichordnung müssen eichpflichtige Messgeräte richtige Messergebnisse (Einhalten der Fehlergrenzen) und eine ausreichende Messbeständigkeit (6 Jahre Gültigkeitsdauer) erwarten lassen.

Ordnungswidriges Handeln – z.B. nicht geeichte Messgeräte verwenden oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Messgeräte aufstellen, anschließen, handhaben oder warten, kann nach § 18 des Eichgesetzes mit einer Geldbuße von 10.000 € geahndet werden

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Betrieb von Wasserverteilungsanlagen in Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W 400-3

- Dokumentation (insbesondere Erfassung von Rohrnetzdaten, Protokollieren von Schäden, Protokollieren der Instandhaltungsmaßnahmen)
- Einsatz des Entstörungsdienstes
- Fort- und Weiterbildung sowie Unterweisung von Mitarbeitern
- Überwachung der Trinkwassergüte
- Aufstellung des Maßnahmeplanes nach TrinkwV
- Veranlassung von Inspektion und Wartung
- Planung der Instandsetzungsmaßnahmen

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Die Kenntnis des WVU über sein Netz ergibt sich aus dem Führen von Bestandsplänen und Karteien/Daten über

- Versorgungsleitungen,
- Anschlussleitungen,
- Armaturen und Hydranten,
- Schäden,
- Befunde über Leitungszustand,
- Wasserqualitätsanalysen,
- *Ergebnisse von Rohrnetzberechnungen und von Druckmessungen und*
- *Kostenkennwerte für Betriebs- und Instandsetzungsmaßnahmen*

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Herr Werner als zuständiger Gesundheitsingenieur des Kreises hat im Schreiben vom 21.12.2010 darauf hingewiesen, dass

eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Installation bzw. Betriebsweise im Falle eines Störfalles als grob fahrlässig ausgelegt werden könnte.

Als Mindestanforderung an den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sind in § 29 LWG letztlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik festgeschrieben. Es genügt also nicht, ein Wasserversorgungsnetz nur zu errichten. Die vorhandenen Anlagen müssen laufend überwacht, kontrolliert und ggf. den Anforderungen entsprechend angepasst werden.

Hierzu gehören insbesondere auch die durchzuführenden Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen gemäß DVGW Arbeitsblatt 392 (Rohrnetzinspektion und Wasserverluste) und die entsprechende Dokumentation der durchgeführten Arbeiten

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Übersicht über die Notwendige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten (Auszugsweise)

Anlagenteile, Betriebs-einrichtungen	Inspektionsmaßnahmen Prüfung auf:	Wartungs- maßnahmen:	Turnus
Absperrarmaturen: - Schieber - Absperrklappen	<ul style="list-style-type: none"> • Gängigkeit durch kurzfristiges Schließen und Öffnen (mind. 5 Umdrehungen; Vorsicht bei geschlossenen bzw. gedrosselten Armaturen) • leichte Beweglichkeit des Armaturentriebs und Absperteils • Dichtheit der Spindelabdichtung • Betriebsstellung (Anschlag prüfen) • Äußere Dichtheit (Sichtkontrolle und Abhören) • Zustand der Einbaugarnitur • Korrosion an sichtbaren Teilen (Korrosionsschutz) • Schließ- und Öffnungsstellung gemäß dem festgelegten Betriebszustand • Zustand der Anzeigevorrichtung für die Erkennbarkeit der Stellung des Absperrkörpers 	Schließen/ Öffnen entsprechend der örtlichen Situation (stichprobenweise)	alle 8 Jahre
Zonentrennschieber	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstellung „ZU“ prüfen • Dichtheit im Abschluss (Auf Fließgeräusch achten) 		jährlich
Hydranten: - Unterflurhydranten - Überflurhydranten	<ul style="list-style-type: none"> • Gängigkeit leichter Beweglichkeit des Absperrkörpers • Dichtheit im Abschluss • Dichtheit der Spindelabdichtung • vollständige Entleerung des Mantelrohres • Funktion von Klaue, Vierkant und Schmutzabweiser • Unversehrtheit der Klauen für den Standrohreinsatz • Korrosion an sichtbaren Teilen (intakter Korrosionsschutz) • Zustand des Schmutzabweisers und/oder Vorhandensein und richtigen Sitzes des Klauendeckels bei Unterflurhydranten • Zustand und richtiger Sitz des Verschlussdeckels beim Überflurhydranten ohne Fallmantel • Funktion und Zustand des Fallmantels und der Deckelkapsel bei Überflurhydranten • Funktion und Sauberkeit der Hydranteninnenteile durch kurzfristigen Wasserdurchfluss (Wasser über Standrohr abführen) • Funktion des Be- und Entlüftungsventils während der Entleerung bei Überflurhydranten mit/ohne Fallmantel 	Kurzfristiges Spülen Säubern Korrosionsschutz	alle 4 Jahre

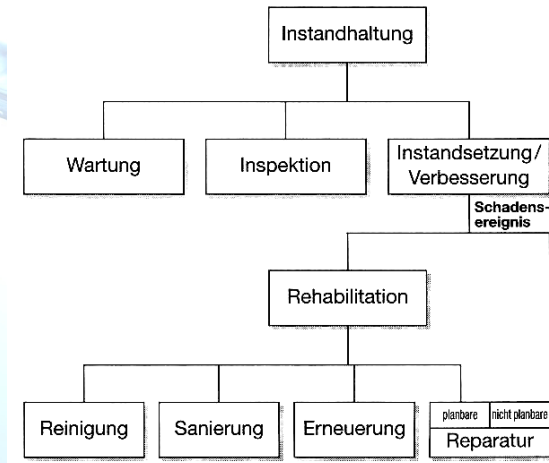
Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Zum Nachweis der Inspektionsmaßnahmen sind u. a.

- Angaben der Leitung bzw. des Rohrnetzbezirkes,
 - Datum,
 - Art und Anlass der Inspektionsmaßnahmen,
 - Prüfverfahren, verwendete Geräte,
 - Namen der Prüfer und ggf. Ortskundiger,
 - aufgefundene Störungen sowie Schäden und Mängel,
 - getroffene weitere Maßnahmen, z. B. Weitermeldung einer Störung,
- ggf. mit Uhrzeit zu vermerken.

Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen

Ziel der Inspektions- und Wartungsmaßnahmen ist unter anderem den störungsbedingten Anteil an Instandhaltungsarbeiten und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren.



Tagesordnung

- Rechtliche Grundlagen und eigenverantwortliche Pflichten der Bürgermeister
- Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen
- **Maßnahmeplan gem. Trinkwasserverordnung**
- Beschreibung des Ist-Zustandes im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Büchen
- Möglichkeiten der Gemeinden zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie zur Umsetzung des Maßnahmeplans

Maßnahmeplan gemäß Trinkwasserverordnung

§ 16 TrinkwV Besondere Anzeige- und Handlungspflichten

6) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von [§ 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b](#) hat, sofern das Wasser aus dieser gewerblich genutzt oder an Dritte abgegeben wird, bis zum 1. April 2003 einen Maßnahmeplan nach Satz 2 aufzustellen, der die örtlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung berücksichtigt. Dieser Maßnahmeplan muss Angaben darüber enthalten,

1. wie in den Fällen, in denen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist, die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung zu erfolgen hat und
2. welche Stellen im Falle einer festgestellten Abweichung zu informieren sind und wer zur Übermittlung dieser Information verpflichtet ist.
Der Maßnahmeplan bedarf der Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes.



Maßnahmeplan gemäß Trinkwasserverordnung

§ 3 TrinkwV Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Trinkwasserverordnung sind Wasserversorgungsanlagen

- a) Anlagen einschließlich des dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlussnehmer pro Jahr mehr als 1.000 cbm Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird,
- b) Anlagen, aus denen pro Jahr höchstens 1.000 cbm Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird (Kleinanlagen), sowie sonstige, nicht ortsfeste Anlagen,
- c) Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer Anlage nach Buchstabe a oder b an Verbraucher abgegeben wird;



Maßnahmeplan gemäß Trinkwasserverordnung

Inhalte Maßnahmenplan

- 1) **Erreichbarkeit der Geschäftsleitung (24 Stunden)**
- 2) **Leiter/in des Wasserlabors**, das die mangelnde Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung festgestellt hat
- 3) **Verantwortliche/r für die Entgegennahme und Übermittlung von Anzeigen betreffs mangelnder Einhaltung von Anforderungen der TrinkwV an den Verantwortlichen für die Veranlassung von Maßnahmen und an das Gesundheitsamt**
- 4) Verantwortliche/r für die **Veranlassung vorgesehener Maßnahmen** und deren Durchführung, sowie deren Meldung an die Geschäftsführung und ggf. an das Gesundheitsamt
- 5) Verantwortliche/r für die **Information der Bevölkerung** nach Absprache mit dem Gesundheitsamt
- 6) Vom Wasserversorger **belieferte Orte bzw. Ortsteile** und Lieferbedingungen und Zuständigkeiten
- 7) Liste der von Unterbrechungen der **Wasserversorgung bes. betroffenen Einrichtungen und Betriebe** im Versorgungsgebiet (vom Gesundheitsamt zu erstellen)
- 8) **Karte des Versorgungsgebiets** mit eingezeichneten Betriebsanlagen (z.B. Pumpwerke, Wasserbehälter, Versorgungsstränge, Absperrschieber) sowie Datum der Erstellung
- 9) **Bereitschaftsdienste** und ständig besetzte Zentralen des Wasserversorgers (z.B. Schaltwarten)
- 10) Darlegung der **Wasserversorgung der Bevölkerung im Falle einer Gesamtunterbrechung**
- 11) **Hilfs- und Katastrophenschutzorganisationen** soweit diese im Falle einer Unterbrechung der Wasserversorgung mit der Bereitstellung von Trinkwasser aus Tankwagen, mobilen Trinkwasseraufbereitungsanlagen u. ä. einspringen können
- 12) **Leiter/in des örtliche zuständigen Gesundheitsamts**, der bzw. dem die mangelnde Einhaltung der Anforderungen der TrinkwV anzuzeigen sind und die bzw. der bei der Information der Bevölkerung inhaltlich zu beteiligen ist:



Tagesordnung

- Rechtliche Grundlagen und eigenverantwortliche Pflichten der Bürgermeister
- Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen
- Maßnahmeplan gem. Trinkwasserverordnung
- Beschreibung des Ist-Zustandes im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Büchen
- Möglichkeiten der Gemeinden zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie zur Umsetzung des Maßnahmeplans

Beschreibung des Ist-Zustandes im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Büchen

Mit Schreiben vom 26.09.2008 wurden die vom Wasserwerk Büchen mit Trinkwasser belieferten Gemeinden darauf hingewiesen, dass sie als Betreiber des gemeindeeigenen Versorgungsnetzes im Falle eines Störfalles die Verantwortung für die zu treffenden Maßnahmen haben.

Darauf wurden die sich aus dem Maßnahmenplan ergebenden Pflichten von den betroffenen Gemeinden **mündlich** an die Gemeinde Büchen übertragen.

Dies beinhaltet nur wie bei einer Versorgungsunterbrechung die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung erfolgt, welche Stellen im Falle einer festgestellten Abweichung zu informieren sind und wer zur Übermittlung verpflichtet ist.

Die Vereinbarung beinhaltet keine Übernahme von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten

Beschreibung des Ist-Zustandes im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Büchen

Die Netzpflege ist immer noch nicht abschließend behandelt. Die Wartung und Pflege der Anlagenteile im Netz sowie deren Dokumentation gemäß [DVGW – Arbeitsblatt W 392](#) ist nicht gewährleistet.

Inwieweit die notwendigen Netzspülungen durchgeführt werden ist nicht bekannt

Eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Installation bzw. Betriebsweise kann im Falle eines Störfalles als grob fahrlässig ausgelegt werden.

Die Netzpflege gemäß den anerkannten Regeln der Technik ist nicht an die Gemeinde Büchen übertragen.

Tagesordnung

- Rechtliche Grundlagen und eigenverantwortliche Pflichten der Bürgermeister
- Pflichten eines Betreibers von Wasserverteilungsanlagen
- Maßnahmeplan gem. Trinkwasserverordnung
- Beschreibung des Ist-Zustandes im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Büchen
- Möglichkeiten der Gemeinden zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie zur Umsetzung des Maßnahmeplans

Möglichkeiten der Gemeinden zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie zur Umsetzung des Maßnahmeplans

Die belieferte Gemeinde bleibt weiterhin Betreiber der Anlage mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten. Die Aufgaben der Gemeinde Büchen umfasst die:

- Die Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen. Die Betriebsführung umfasst den Betrieb, die Überwachung, die Wartung und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblättern)
- Übernahme der sich aus dem Maßnahmenplan ergebenden Pflichten. Der Maßnahmeplan für das Wasserwerk Büchen findet Anwendung.
- Die Vorhaltung von Personal, Verwaltungseinrichtungen und technischen Geräten zur Behebung von Störungen im Versorgungsnetz und an den Hausanschlüssen einschließlich der Wasserzähler **während und außerhalb der Dienstzeit**. Die Wartung, Unterhaltung und Reparatur der gesamten Anlagen der Wasserversorgung.

Möglichkeiten der Gemeinden zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie zur Umsetzung des Maßnahmenplans

- Die Herstellung und Änderung von Bauwasseranschlüssen und Hausanschlüssen nach Anforderung der Kunden bzw. Vorgaben der technischen Notwendigkeit.
- Nach Fertigstellung eines Hausanschlusses erfolgt das Setzen des Zählers durch die Gemeinde Büchen. Die eingebauten Zähler bzw. einzubauenden Zähler sind Eigentum der Gemeinde.
- Die Gemeinde Büchen führt nach den eichrechtlichen Vorschriften den Turnuswechsel der Zähler durch.
- Wasseruntersuchungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben veranlasst die Gemeinde Büchen selbständig und informiert die Gemeinde regelmäßig und zeitnah über die Ergebnisse.

Möglichkeiten der Gemeinden zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie zur Umsetzung des Maßnahmenplans

- Die im Rahmen des Betriebes und der Instandhaltung zu erbringenden Leistungen werden von der Gemeinde Büchen unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen durchgeführt. Die Gemeinde Büchen ist verpflichtet, die Leistungen zeit- und sachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Die Gemeinde Büchen kann alle seine übertragenen Aufgaben selbst wahrnehmen oder Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen. Die Gemeinde Büchen übernimmt auch dabei die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

Möglichkeiten der Gemeinden zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie zur Umsetzung des Maßnahmenplans

Die Umsetzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik führt zu einer qualifizierten Aufgabenerledigung.

Damit verbunden sind eine effiziente Aufgabenerfüllung und ein ausreichender Schutz vor Gesundheitsgefahren.

Hierbei möchte die Gemeinde Büchen Sie als Betreiber des gemeindeeigenen Versorgungsnetzes unterstützen.

Eine reine Übernahme der Aufgaben aus dem Maßnahmenplan kann ohne entsprechende Netzkenntnis nicht weiter gewährleistet werden.

Quellenangaben

- § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung - GO13
- Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001
- Landeswassergesetz
- Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser)
- Eichgesetz / Eichordnung
- DVGW Regelwerk
- Arbeitspapier zu Kommunalen Wasserversorgungsnetzen, Ergebnisse und Empfehlungen aus der RPfufung des Landesrechnungshofes

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!